



Benützungsverordnung

Saal- und Freizeitanlage

Genehmigt vom Gemeinderat am 12. März 2012
1. Teilrevision genehmigt durch den Gemeinderat am 11. März 2013
2. Teilrevision genehmigt durch den Gemeinderat am 8. April 2024

Inhaltsverzeichnis

VERMIETUNG RÄUMLICHKEITEN.....	1
BEWILLIGUNGSVERFAHREN	1
KÜCHE, BÜHNE, NEBENRÄUME, MOBILIAR UND GERÄTSCHAFTEN	1
AUSSENANLAGEN.....	2
ÜBRIGE BESTIMMUNGEN	2
BENÜTZUNGSTARIFE.....	4
SCHLUSSBESTIMMUNGEN	6

Vermietung Räumlichkeiten

Räumlichkeiten

Art. 1¹ Die Saal- und Freizeitanlage umfasst folgende öffentliche Räumlichkeiten:

- Grosser Saal mit Bühne (max. 650 Personen)
- Mittelsaal (max. 180 Personen)
- Kuppelsaal (max. 120 Personen)
- Sitzungszimmer 1 (12 Personen)
- Jugendräume im UG (max. 180 Personen)
- Duschen, Garderoben und Toiletten im UG
- Küche
- Buchsi-Stübli (max. 100 Personen)
- Nordraum (max. 50 Personen)
- sowie die nötigen Nebenräume (Foyer mit Garderobe, Toilette im EG, 3 Lagerräume im UG, Estrichanteil) und Aussenanlagen

Bewilligungsverfahren

Gesuch

Art. 2²¹ Gesuche um Benützung der Saal- und Freizeitanlage sind beim Ressort Kultur-Freizeit-Sport mittels komplett ausgefüllten offiziellen Formulare einzureichen. Formulare sind auf der Website zu beziehen.

² Das Gesuch ist spätestens drei Wochen vor der Veranstaltung einzureichen.

Bewilligung

Art. 3¹ Die Benützung der Saal- und Freizeitanlage bedarf einer schriftlichen Bewilligung der Gemeindeverwaltung. Darin sind Anlageteile, Zweck, Dauer, Zeitpunkt der Benützung und Rahmenbedingungen ersichtlich.

² Das Ressort Kultur-Freizeit-Sport entscheidet über die Benützungsgesuche.

³ Über Gesuche für Dauerbewilligungen entscheidet das Departement Kultur-Freizeit-Sport.³

⁴ Für die Einholung der erforderlichen Bewilligungen nach den Bestimmungen des Gastgewerbegesetzes ist der Mieter verantwortlich. Die Bewilligungen sind dem Gesuch für die Benützung der Saal- und Freizeitanlage beizulegen.

⁵ Gegen Entscheide des Ressorts Kultur-Freizeit-Sport kann innert 10 Tagen seit Eröffnung beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden.

Küche, Bühne, Nebenräume, Mobiliar und Gerätschaften

Küche, Bühne und Nebenräume

Art. 4¹ Für die Bedienung der Küchen- und der Bühneneinrichtung, der elektrischen Apparate und Beleuchtungseinrichtungen wird eine durch den Mieter bestimmte Person durch den Hauswart instruiert.

² Der Mieter trägt die Verantwortung für das Mobiliar, Schlüssel und sämtliche technischen Einrichtungen.

¹ Fassung vom 11. März 2013

² Fassung vom 8. April 2024

³ Fassung vom 11. März 2013

- Bühnenprobe** **Art. 5** ¹ Für die Abhaltung von Bühnenproben steht dem Mieter vor der Veranstaltung während eines Abends, in Absprache mit dem Ressort Kultur-Freizeit-Sport, die Bühne zur Verfügung.⁴
- ² Weitere Proben sind, soweit es die Möglichkeiten zulassen, in Absprache mit dem Ressort Kultur-Freizeit-Sport zu vereinbaren.
- Bühnentechnik** **Art. 6** Die Anlagen stehen dem Mieter auf Verlangen und unter Verrechnung des entsprechenden Tarifs zur Verfügung.
- Einrichten, Dekoration.** **Art. 7** ¹ Sämtliche Einrichtungs- und Aufbauarbeiten sind durch den Mieter vorzunehmen.
- ² Dekorationen dürfen nur im Einverständnis mit dem Hauswart angebracht werden. Nägel, Heftklammern, Schrauben oder anderes Befestigungsmaterial dürfen weder an Mobilien noch Immobilien angebracht werden. Das Verkleben von Fensterfronten sowie das Verstellen von Haupt- und Notausgängen sind untersagt. Im Weiteren wird auf die Hausordnung verwiesen.⁵
- ³ Sämtliche Wiederinstandstellungsarbeiten sind durch den Mieter vorzunehmen.

Aussenanlagen

- Parkordnung** **Art. 8** ¹ Velos, Mofas und Autos sind auf den markierten zugewiesenen Plätzen so abzustellen, dass andere Saalbenützer/innen den Haupt- und die übrigen Eingänge unbehindert erreichen können.
- ² Bei Grossanlässen ist der Mieter für die Organisation eines Parkdienstes verantwortlich.
- Rasenplätze und Umgebung** **Art. 9** ¹ Die Umgebung der Saal- und Freizeitanlage ist öffentlich. Die Rasenfläche darf, wenn sie nicht anderweitig belegt ist, als Spielwiese benutzt werden.
- ² Für die Reservation der Spielwiese ist beim Ressort Kultur-Freizeit-Sport ein Benützungsgesuch einzureichen. Diese ist für die Bewilligung und die Verrechnung der entsprechenden Gebühren zuständig.
- Unterhalt** **Art. 10** Für den Unterhalt der Umgebung der Anlage ist die Gemeinde verantwortlich.

Übrige Bestimmungen

- Rauchverbot** **Art. 11** In sämtlichen Innenräumen der Anlage gilt absolutes Rauchverbot.
- Informationspflicht** **Art. 12** Der Mieter ist verantwortlich für die Information von Anwohnern und weiteren Interessierten Kreisen im Bezug auf Lärmemissionen, Anfahrtsverkehr etc.
- Gastwirtschaftsgesetz** **Art. 13** Die Beschaffung von Bewilligungen jeder Art ist Sache des Mieters.

⁴ Fassung vom 11. März 2013

⁵ Fassung vom 11. März 2013

Sicherheit

Art. 14 ¹ Der Mieter hat für die Sicherheit besorgt zu sein.

² Der Mieter ist verpflichtet, die Vorschriften in feuerpolizeilicher Hinsicht einzuhalten. Die Fluchtwege und Löschposten müssen bekannt und offen sowie frei und zugänglich sein.

³ Der Mieter hat eine Sicherheits- und Notfallorganisation (z.B. Verhalten bei Brand, Unfall, Diebstahl, etc.) aufzubauen. Sämtliches Personal ist durch den Mieter zu instruieren.⁶

⁴ Die Zu- und Wegfahrt von Rettungsfahrzeugen zur respektive von der Anlage ist aus feuerpolizeilichen Gründen sicherzustellen.

Haftung

Art. 15 ¹ Kann der vertraglich festgelegte Anlass nicht durchgeführt werden, so hat der Mieter die Saalgebühr gleichwohl zu entrichten, sofern die Räume nicht innert nützlicher Frist weitervermietet werden können.

² Für liegengelassene, beschädigte oder abhanden gekommene Gegenstände wird durch die Einwohnergemeinde jede Haftung abgelehnt.

³ Nachweisbare Beschädigungen an Mobilien, Immobilien und Gerätschaften werden dem Mieter in Rechnung gestellt.

⁴ Die Einwohnergemeinde lehnt jede Haftung gegenüber den Benutzer/innen der Saal- und Freizeitanlage ab.

⁵ Die Einwohnergemeinde kann vom Mieter den Abschluss einer Haftpflichtversicherung verlangen.

Hausordnung / Anweisungen

Art. 16 Die Hausordnung sowie Anweisungen und Anordnungen des Hauswartes sind zu befolgen.

Übernahme und Rückgabe

Art. 17 ¹ Die Übernahme und Rückgabe erfolgt unter Anwesenheit des Hauswartes anhand des Übernahme- und Rückgabeprotokolls. Der Mieter hat durch eine verantwortliche Person mindestens eine Woche vor der Veranstaltung mit dem Hauswart Kontakt aufzunehmen.

² Sämtliche benützten Räume inkl. Aussenanlagen sind in tadellosem Zustand zu übergeben.

³ Kann die Rückgabe nicht unter der Leitung des Hauswartes erfolgen, ist das Rückgabeprotokoll wahrheitsgemäss auszufüllen und zusammen mit sämtlichen bezogenen Schlüsseln beim Ressort Kultur-Freizeit-Sport abzugeben.

⁴ Mieter sind für die Schliessung der Türen und Fenster, sowie das Ein- und Ausschalten von elektrischen Anlagen und der Beleuchtung zuständig. Verursachte Kosten und Schäden bei Missachtung müssen von den säumigen Benützern übernommen werden.

⁵ Die Küche und die Bühne mit allen Nebenräumen werden dem Mieter in tadellosem Zustand zur Benützung überlassen und sind nach Beendigung des Anlasses in gleichem Zustand wieder zu übergeben.

⁶ Erfolgt die Räumung nicht zu dem im Vertrag festgesetzten Zeitpunkt und in der geforderten Qualität, so ist die Gemeindeverwaltung berechtigt, die Räumung und Instandstellung vornehmen zu lassen, und dem Mieter die Aufwendungen in Rechnung zu stellen.

⁶ Fassung vom 11. März 2013

Schäden, Materialverluste, Kleininventar	Art. 18 Für alle aus der Benützung resultierenden Schäden haftet der Mieter gegenüber der Einwohnergemeinde. Durch den Mieter verursachte Schäden an Mobilien und Immobilien, fehlendes Material usw. werden gemäss Verzeichnis des Kleininventars in Rechnung gestellt, welches einen Bestandteil der Benützungsverordnung bildet.
Brandmeldeanlage	Art. 19 ¹ Für durch den Mieter ausgelöste Fehlalarme wird diesem ein Unkostenbeitrag von CHF 500.00 in Rechnung gestellt. ⁷ ² Bei Auslösung des Alarms ist der Hauswart sofort zu verständigen. ³ Die Brandmeldeanlage ist ausnahmslos und permanent in Betrieb zu halten, ein Ausschalten ist verboten.
Schlüsseldepot	Art. 20 Bei der Übernahme des Schlüssels zur Saal- und Freizeitanlage wird ein Depot von CHF 100.00 fällig. Das Depot wird bei dessen Rückgabe zurückerstattet oder auf der Schlussabrechnung verrechnet.
Sanktionen	Art. 21 ¹ Bei Zuwiderhandlungen gegen die Benützungsverordnung, gegen Weisungen und Anordnungen vom Hauswart etc. kann die Gemeinde entsprechend ihrer Befugnisse Sanktionen aussprechen. ² Das Ressort Kultur-Freizeit-Sport kann bei wiederholter Zuwiderhandlung durch den gleichen Mieter diesen von weiteren Benutzungen ausschliessen.
Festzelte etc.	Art. 22 Für das Stellen von Festzelten etc. rund um die Anlage bedarf es einer zusätzlichen Bewilligung der Einwohnergemeinde.

Benützungstarife

Tarife	Für die Benützung werden drei unterschiedliche Tarife festgelegt. Tarif A Ortsansässige Vereine welche Mitglied des „Komitees der Dorfvereine Münchenbuchsee“ sind, kommunale politische Parteien und gemeinnützige Organisationen. Ohne Wirtschaftsbetrieb und ohne kommerziellen Charakter. Gültig von Montag bis Freitag. Tarif B Ortsansässige Vereine welche Mitglied des „Komitees der Dorfvereine Münchenbuchsee“ sind, kommunale politische Parteien und gemeinnützige Organisationen. Mit Wirtschaftsbetrieb und/oder mit kommerziellem Charakter. Tarif B ist gültig generell Samstag und Sonntag auch ohne Wirtschaftsbetrieb und ohne kommerziellen Charakter. Tarif C Private Personen und weitere Institutionen, nicht ortsansässige Vereine oder Vereine welche nicht Mitglied des „Komitees der Dorfvereine Münchenbuchsee“ sind. Weitere nicht unter Tarif A/B aufgeführte Organisationen.
--------	--

⁷ Fassung vom 11. März 2013

Tarifstruktur

Art. 23 ¹ Pro Tagesanlass (Mindestmietdauer) werden folgende Tarife erhoben:⁸

	A	B	C
Grosser Saal ohne Bühne	-	200.00	400.00
Grosser Saal mit Bühne und/oder Bühnentechnik	-	300.00	600.00
Mittelsaal	-	100.00	200.00
Kuppelsaal	-	100.00	200.00
Sitzungszimmer 1	-	50.00	100.00
Küche	200.00	200.00	400.00
Küche inkl. Geschirr/Besteck	350.00	350.00	700.00
Buchsi-Stübli	-	100.00	200.00
Jugendräume UG	-	100.00	200.00
Nordraum	-	100.00	200.00
Duschen, Garderoben, WC im UG	-	100.00	200.00
Rasenplätze/Umgebung (Spielwiese)	-	50.00	100.00
WC EG und Parkplatz (ohne gleichzeitige Saalmiete)	Die Vermietung des Parkplatzes zusammen mit dem WC EG ohne gleichzeitige Saalmiete richtet sich nach dem Gebührentarif „Parkplatzvermietung Saal- und Freizeitanlage“.		

² Für jeden weiteren Tag, folgend auf einen Tagesanlass, werden 50% dieser Tarife erhoben.

Leistungen mit separater Verrechnungen

Art. 24 ¹ Die Übernahme und Rückgabe ist im Normalfall in dem Tarif inbegriffen. Ausserordentliche Aufwendungen / Reinigungen des Hauswerts werden mit CHF 75.00 pro Stunde in Rechnung gestellt.

² Die Einwohnergemeinde kann bei ausserordentlichem Verbrauch eine aufwandbezogene Abrechnung erstellen oder einen Pauschalzuschlag für Strom- und Wasserverbrauch erheben.

³ Es stehen je ein 800 Liter Container für brennbaren Kehrriech und für Karton/Papier zur Verfügung, welche im Mietpreis inbegriffen sind. Alle weiteren benutzten Container werden effektiv nach Aufwand weiterverrechnet. Es dürfen keine Abfälle neben den Containern gelagert werden.⁹

Zahlungsverkehr

Art. 25 Die Bezahlung der vertraglich festgesetzten Kosten für Mieter und spezielle Auslagen hat innert 30 Tagen nach der Veranstaltung auf das Konto der Einwohnergemeinde zu erfolgen. Ein geleisteter Vorschuss wird verrechnet.

⁸ Fassung vom 11. März 2013

⁹ Fassung vom 11. März 2013

Ausnahmefälle **Art. 26** Ausnahmen und nicht in dieser Benützungsverordnung geregelte Fälle regelt der Gemeinderat auf Antrag des Ressorts Kultur-Freizeit-Sport.

Vorauszahlung (Tarif C) **Art. 27** Bei der Anwendung von Tarif C ist nach erhaltener Reservationsbestätigung der Gesamtbetrag innert 10 Tagen auf das Konto der Einwohnergemeinde zu entrichten.

Schlussbestimmungen

Streitfälle **Art. 28** Über Streitfälle, welche diese Verordnung betreffen, entscheidet der Gemeinderat.

Inkrafttreten **Art. 29** ¹ Die Verordnung tritt am 1. April 2012 in Kraft.
² Sie hebt alle widersprechenden Bestimmungen und Beschlüsse auf.

Übergangsbestimmung **Art. 30** ¹ Die Gesuche, die vor dem Inkrafttreten dieser angepassten Verordnung ab dem 1. April 2013 eingereicht wurden, werden nach altem Recht beurteilt.
² Der neue Gebührentarif gilt für alle Anlässe ab dem 1. April 2013.

Beschluss des Gemeinderats

Die Verordnung über die Benützung der Saal- und Freizeitanlage wurde vom Gemeinderat am 12. März 2012 genehmigt.

Münchenbuchsee, 13. März 2012

GEMEINDERAT MÜNCHENBUCHSEE

Präsidentin

Sekretär

Elsbeth Maring-Walther

Olivier A. Gerig

Publikation

Der Beschluss über die Verordnung wurde gestützt auf die Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998 im Anzeiger Region Fraubrunnen Nr. 11 vom 16. März 2012 publiziert. Während der 30-tägigen Frist wurden keine Beschwerden eingereicht.

Münchenbuchsee, 17. April 2012

PRÄSIDENTIALABTEILUNG

Der Gemeindeschreiber

Olivier A. Gerig

1. Teilrevision

Die 1. Teilrevision der Verordnung über die die Benützung der Saal- und Freizeitanlage wurde an der Gemeinderatssitzung vom 11. März 2013 genehmigt. Sie tritt per 1. April 2013 in Kraft.

Münchenbuchsee, 12. März 2013

GEMEINDERAT MÜNCHENBUCHSEE

Präsidentin

Sekretär

Elsbeth Maring-Walther

Olivier A. Gerig

Publikation

Der Beschluss über die Verordnung wurde gestützt auf die Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998 im Anzeiger Region Fraubrunnen Nr. 12 vom 22. März 2013 publiziert. Während der 30-tägigen Frist wurden keine Beschwerden eingereicht.

Münchenbuchsee, 23. April 2013

PRÄSIDENTIALABTEILUNG

Der Gemeindeschreiber

Olivier A. Gerig

2. Teilrevision

Beschluss des Gemeinderates

Nach in Kraft-Setzung des kantonalen Gesetzes über die digitale Verwaltung (DVG) per 01. März 2023 hat der Gemeinderat Münchenbuchsee in seiner Sitzung vom 08. April 2024 in Anwendung von Art. 52.3 des kantonalen Gemeindegesetzes (Anpassung der rechtlichen Grundlagen der Gemeinde an übergeordnetes Recht ohne Regelungsspielraum der Gemeinde) die Benützungsverordnung Saal- und Freizeitanlage bzgl. Art. 2.1 teilrevidiert. Die Teilrevision tritt per 01. Juni 2024 in Kraft.

Münchenbuchsee, 08. April 2024

GEMEINDERAT MÜNCHENBUCHSEE

Präsident

sig. Manfred Waibel

Sekretär

sig. Olivier Gerig